

6 Erwerbstätigkeit

6.0 Vorbemerkung

Erwerbstätige: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen. Sie werden nach der Stellung im Betrieb untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Erwerbstätige, jedoch nicht die Lehrlinge.

Lehrlinge: Schulentlassene Jugendliche, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen ist.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien: Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft bzw. eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie mitarbeitende Mitglieder sind. Kandidaten der Produktionsgenossenschaften werden gleichfalls einbezogen.

Selbständig Erwerbstätige: Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine Lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohnempfänger vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes. Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Eigentumsform der Betriebe

Sozialisierte Betriebe: Volkseigene und genossenschaftliche Betriebe (Produktionsgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Konsumgenossenschaften, Rechtsanwaltskollegien).

Betriebe mit staatlicher Beteiligung: Fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe als Kommanditisten an bis dahin privaten Betrieben beteiligen.

Privatbetriebe: Insbesondere freiberuflich Tätige, Körperschaften des öffentlichen Rechts, private Haushalte.

6.1 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen, Stellung im Beruf und Eigentumsform der Betriebe

1 000

Gegenstand der Nachweisung	Stichtag 30. 9.					
	1968	1969	1970	1971	1972	1973
Erwerbstätige (ohne Lehrlinge)						
Männlich	4 055,4	4 029,2	4 019,6	3 997,0	3 987,3	3 990,3
Weiblich	3 656,4	3 716,7	3 749,7	3 797,8	3 823,8	3 853,9
Insgesamt ...	7 711,8	7 745,9	7 769,3	7 794,8	7 811,1	7 844,2
nach Wirtschaftsbereichen						
Land- und Forstwirtschaft	1 067,5	1 026,3	997,1	973,5	936,3	918,1
Bergbau, Energiewirtschaft, Verarbeitendes Gewerbe	3 227,2	3 246,2	3 259,2	3 265,0	3 269,3	3 292,9
Baugewerbe	501,7	524,9	537,9	536,1	541,7	544,3
Handel, Gaststättengewerbe	876,0	868,2	857,9	847,3	847,9	837,7
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	554,7	568,6	581,3	581,9	588,9	594,9
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 484,8	1 511,8	1 535,9	1 591,0	1 627,1	1 656,3
nach Stellung im Beruf						
Arbeiter und Angestellte	6 377,4	6 435,8	6 493,3	6 549,2	6 738,6	6 806,8
Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien	1 041,5	1 026,6	1 007,8	987,1	836,8	815,6
Selbständige ¹⁾	293,0	283,5	268,2	258,5	235,7	221,8
nach Eigentumsform der Betriebe						
Sozialisierte Betriebe	6 517,5	6 569,1	6 625,0	6 678,4	7 221,0	7 290,4
Volkseigene	5 059,6	5 101,0	5 173,9	5 239,9	5 945,1	6 026,6
Genossenschaftliche	1 458,0	1 468,2	1 451,0	1 438,4	1 276,0	1 263,8
Betriebe mit staatlicher Beteiligung	482,4	490,4	485,5	481,2	65,5	61,6
Privatbetriebe	711,9	686,3	658,8	635,2	524,6	492,2
Lehrlinge						
Insgesamt ...	460,6	457,3	448,8	455,2	455,1	462,9

¹⁾ Einschl. Mithelfende Familienangehörige.